



**URTEILS-ANALYSE: BFH, 23.10.2013 – I R 60/12**

**Rente + Gehalt: vGA bei Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer**

**VOR-INSTANZ:**

**FG Sachsen-Anhalt, 27.06.2012 – 3 K 359/06**

**LEITSÄTZE:**

1. Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die **Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig** gemacht wird.

2. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer allerdings verlangen, dass **das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen angerechnet wird**, oder aber den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. **Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran grundsätzlich nichts.**

**TATBESTAND:**

Die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer erhielten von der Klägerin und Revisionsbeklagten am 01.10.1991 jeweils eine inhaltlich gleichlautende Zusage. Die Auszahlung des Ruhegehaltes sollte bei JP (geb. am 13.08.1938) allein davon abhängen, dass er das 65. Lebensjahr vollendet hat; für WJ (geb. am 08.03.1933) war als Versorgungsfall das vollendete 67. Lebensjahr bestimmt. Ein Ausscheiden war in beiden Fällen nicht als Zugangsvoraussetzung vereinbart.

WJ vollendete am 08.03.2000 das 67. Lebensjahr und arbeitete in einem Umfang von 20 v.H. der bisherigen Arbeitsleistung weiter. Sein Gehalt reduzierte er von 12.000 DM auf 3.000 DM. Die Vorinstanz hielt diese Vorgehensweise für steuerunschädlich. Das Finanzamt beantragte im Rahmen des Revisionsverfahrens, dass von einer vGA in Höhe des an WJ gezahlten Gehaltes von 27.250 DM auszugehen ist.



**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:** **Die Revision des Finanzamtes ist begründet.** Die Zahlung der Altersrente für WJ zieht **wegen der fortbestehenden entgeltlichen Tätigkeit als Geschäftsführer der Klägerin eine vGA in Höhe der geleisteten Rentenzahlungen nach sich.**

**Eine Pensionszusage verliert ihren Charakter als bAV nicht**, wenn für den Eintritt eines Versorgungsfalles nur die Vollendung des vereinbarten Lebensjahres vorgesehen ist.

**Eine Zahlung von Geschäftsführergehalt und Rente schließen sich jedoch aus der hier maßgebenden Sicht des Leistenden grundsätzlich aus**; die möglicherweise entgegenstehende Interessenlage des Begünstigten ist insoweit unbeachtlich. Der Zweck der bAV wird dadurch verfehlt. Auch die Reduzierung des Beschäftigungsumfangs des Geschäftsführers ändert daran nichts. Ferner bezweifelt der BFH, dass sich eine „Teilzeittätigkeit“ eines Geschäftsführers mit dessen Aufgabenbild vereinbaren lässt. Die GmbH darf nicht als eine beliebige Quelle sowohl einer Altersversorgung als auch einer laufenden Tätigkeit missbraucht werden.

Der Wegfall der von der Klägerin gebildeten Pensionsrückstellung hindert das für die Annahme einer vGA erforderliche Vorliegen einer Vermögensminderung nicht. **Die Vermögensminderung ist geschäftsvorfallbezogen zu verstehen** (siehe auch BFH v. 14.03.2006 I R 38/05).

**PRAXISHINWEISE:**

Die Hoffnungen der Fachwelt auf eine praxismgerechte Sichtweise des BFH's haben sich mit dieser Entscheidung auf einen Schlag in Luft aufgelöst.

**Im Klartext:** Wer als Geschäftsführer nach Vollendung des Rentenalters noch als Geschäftsführer weiterarbeiten und dabei Gehalt und Rente beziehen möchte, der kann dies jederzeit tun; er muss jedoch bereit sein, die steuerrechtlichen Folgen zu tragen! Und diese führen hinsichtlich der Rentenzahlung zu einer vGA.

**Der BFH skizziert in seiner Entscheidungen mögliche Ausweichlösungen**, ohne dabei auf deren rechtliche Realisierbarkeit näher einzugehen. Die Beratungspraxis wird sich auf die unnachsichtige Position des BFH einzustellen haben. Nun gilt es Mittel und Wege zu finden, die den Wünschen der Geschäftsführer entsprechen, ohne die o. g. negativen steuerlichen Folgen auszulösen.